

Fragenkatalog an das Gesundheitsamt

Wie viele Kliniken und Einrichtungen für ambulantes Operieren befinden sich in Ihrem Zuständigkeitsbereich?

Verfügen Sie in Ihrem Hause über eine Sonderzuständigkeit für Kliniken? Gibt es speziell ausgebildete Mitarbeiter in diesem Bereich? Wenn ja, über welche Ausbildung - Ausbildungsweise und Ausbildungsdauer - verfügen diese Mitarbeiter?

Wurden bei Begehungen Missstände in den Kliniken festgestellt? Wenn ja, welcher Art? Welche Maßnahmen wurden veranlasst, um diese Missstände abstellen zu lassen?

Hat das neue Infektionsschutzgesetz zu Änderungen hinsichtlich der Kontrolldichte der Kliniken in Ihrem Zuständigkeitsbereich oder der generellen Handhabung von Klinik-Kontrollen geführt?

Können Sie für die Kliniken und Einrichtungen für ambulantes Operieren in Ihrem Zuständigkeitsbereich bestätigen, dass alle Häuser die nach dem Infektionsschutzgesetz vorgesehenen Infektionsstatistiken führen? Wurde oder wird dies kontrolliert?

Können Sie für Ihren Zuständigkeitsbereich bejahen, dass die Häuser bezogen auf Infektionsfälle mit resistenten Bakterien die in § 23 IV des Infektionsschutzgesetzes vorgesehene Bewertung der Infektionsfälle vornehmen? Prüfen Sie dies? Wenn ja, bei allen Kliniken?

Haben Sie im Zeitraum des letzten Jahres die Infektionsstatistik und die Bewertungen der Kliniken in Ihrem Zuständigkeitsbereich inhaltlich überprüft? Wenn ja, bei wie vielen Kliniken?

Gab es im Zuständigkeitsbereich Ihrer Behörde Meldungen über Häufungen von Infektionsfällen gemäß § 6 Abs. 3 des Infektionsschutzgesetzes? Wurden Klinikkommissionen gebildet und hat Ihre Behörde mitgewirkt?

Haben diese Meldungen zu Reaktionen Ihrer Behörde geführt? Wenn ja, welcher Art in etwa?

Gab es im Zuständigkeitsbereich Ihres Amtes Fälle der Verhängung von Bußgeldern wegen des Nichtführens einer Infektionsstatistik?

Nach der Neufassung des Infektionsschutzgesetzes müssen Kliniken Bestandsaufnahmen hinsichtlich der Personalausstattung der Einrichtung mit Hygienikern und Hygienefachkräften durchführen.

Haben Sie im Zuständigkeitsbereich Ihrer Behörde geprüft, ob die entsprechenden "Schlüssel" nach dem Infektionsschutzgesetz und den Landeshygieneverordnungen umgesetzt oder entsprechende, organisatorische Maßnahmen in Arbeit sind?

Sind Sie der Meinung, dass Ihre Behörde über ausreichend sachliche und personelle Ressourcen verfügt, um die Kontrollen durchzuführen, die erforderlich sind, um die Frage der Einhaltung der KRINKO-Empfehlungen auf dem Gebiet der Krankenhaushygiene in Ihrem Zuständigkeitsbereich zu überprüfen?

Dr. iur. B. Kirchhoff & Kollegen
Patientenanwälte
Weilburg/Lahn